

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 12 L-BG

L-BG - Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

- 1. (1)Im Sinn dieses Abschnittes ist:
  - 1. 1.Dienstzeit: die Zeit
    - 1. a)der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit) einschließlich von Zeitengemäß § 12b Abs. 7,
    - 2. b)einer Dienststellenbereitschaft,
    - 3. c)eines Journaldienstes,
    - 4. d)der Mehrdienstleistung;
  - 2. 2.Mehrdienstleistung:
    - 1. a)die Über- und Mehrstunden,
    - 2. b)jene Teile des Journaldienstes, während der der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
    - 3. c)die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß 12b Abs 2 oder 5 im selben Kalendermonat im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden;
  - 3. 3. Tagesdienstzeit: die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;
  - 4. 4. Wochendienstzeit: die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.
- 2. (2)Auf Dienstreisen und bei Dienstverrichtungen im Dienstort gelten auch Zeiten der Reisebewegung (Zeiten der Hin- und Rückreise sowie Reisezeiten von einer Dienstverrichtungsstelle zu einer anderen) als Dienstzeit.

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$